



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.03.1

4. Tagung der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
17. bis 20. November 2019

64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW

Bielefeld, den 20. November 2019

BESCHLUSS:

Das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„64. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 20. November 2019**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 204 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 204

1Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist.
2Die Eheleute geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. 3Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

„Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.“

2. Artikel 205 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Tauf- und Konfirmationsbescheinigung“ durch das Wort „Taufbescheinigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

3. Artikel 207 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.
- b) Artikel 207 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.

²Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.“

4. Artikel 208 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 208

(1) Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.

(2) Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. ²Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. ³Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ⁴Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ⁵Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

5. Artikel 209 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 209

Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen